

Bericht und Antrag des Ausschusses für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

I. Bericht

1. Überweisung und Beratung der Mitteilung des Senats vom 18. August 2009, Drs. 17/366 S

Die Stadtbürgerschaft hat den Entwurf des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter, Mitteilung des Senats vom 18. August 2009, Drs. 17/366 S, in ihrer 28. Sitzung am 25. August 2009 beraten und den Entwurf an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten überwiesen. Dem vorausgegangen war ein intensives Beteiligungsverfahren mit den Beiräten und Ortsamtsleitungen, aufgrund dessen der Senat den der Stadtbürgerschaft vorgelegten Entwurf erarbeitet hat. In ihm wurden bereits dort vorgebrachte Anregungen der Beiräte in großen Teilen übernommen. Der Ausschuss wurde durch die Senatskanzlei über den Fortgang dieses Beteiligungsverfahrens regelmäßig informiert und hat die dortigen Stellungnahmen der Beiräte zur Kenntnis erhalten.

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten hat den Entwurf des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in seiner Sitzung am 15. September 2009 beraten und beschlossen, den Beiräten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf zu geben. Folgende Beiräte haben gegenüber dem Ausschuss Stellung genommen:

Beirat Burglesum,
Beirat Findorff,
Beirat Hemelingen,
Beirat Horn-Lehe,
Beirat Mitte,
Beirat Neustadt,
Beirat Oberneuland,
Beirat Obervieland,
Beirat Östliche Vorstadt,
Beirat Osterholz,
Beirat Schwachhausen,
Beirat Strom,
Beirat Vegesack,
Beirat Walle,
Beirat Woltmershausen.

Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen sind der Übersicht in der Anlage zu entnehmen. Der Ausschuss hat die Stellungnahmen bei der Fortsetzung seiner Beratungen in der Sitzung am 2. Dezember 2009 einbezo-

gen und die Senatskanzlei sowie die Beiräte in der Sitzung zu dem Entwurf des Ortsgesetzes und zu den Stellungnahmen der Beiräte angehört. Darüber hinaus hat der Ausschuss dort Stellungnahmen des Gesamtbeirats und des Landesbehindertenbeauftragten beraten.

2. Änderung des Entwurfs des Ortsgesetzes infolge der Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) hat durch zwischenzeitliche Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Wahlgesetzes auf der Grundlage des Berichts des nichtständigen Ausschusses „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ vom 23. September 2009, Drs. 17/934, das aktive Wahlalter für die Stadtbürgerschaft und – durch die Verweisung auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 in § 43 Abs. 1 des Wahlgesetzes – auch für die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven auf das vollendete 16. Lebensjahr abgesenkt. Für das passive Wahlrecht ist es bei dem vollendeten 18. Lebensjahr geblieben.

Für die Wahlen zu den Beiräten gilt das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bereits seit der Einfügung des § 3 Abs. 3 in das Gesetz über Beiräte und Ortsämter durch Ortsgesetz vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 436). Diese Regelung war bisher als Abweichung vom Wahlgesetz notwendig und ist daher auch in den Entwurf des Ortsgesetzes (Mitteilung des Senats vom 18. August 2009, Drs. 17/366 S) als § 3 Abs. 2 übernommen worden. Durch die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Wahlgesetzes ist diese Regelung überflüssig geworden und kann gestrichen werden. Die Verweisung auf § 1 des Bremischen Wahlgesetzes in § 3 Abs. 1 des Entwurfs genügt nun. Da der Verweis in § 3 Abs. 1 des Entwurfs auf das Bremische Wahlgesetz infolge der bereits beschlossenen Absenkung des Wahlalters auch die 16- und 17-Jährigen umfasst, kann § 4 des Entwurfs nicht mehr auf § 3 Abs. 1 des Entwurfs für das passive Wahlrecht verweisen. Hier ist es deshalb notwendig, ausdrücklich das vollendete 18. Lebensjahr als Voraussetzung der Wählbarkeit aufzunehmen.

Der Ausschuss hat einer entsprechenden Änderung des Entwurfs des Ortsgesetzes einstimmig zugestimmt. Für den Inhalt der sich daraus ergebenden Änderungen des Gesetzesentwurfs wird auf den Antrag des Ausschusses in Ziffer II.1 dieses Berichts verwiesen.

3. Anträge der Fraktionen zur Änderung des Entwurfs des Ortsgesetzes

In Kenntnis der Stellungnahmen der Beiräte, des Gesamtbeirats und des Landesbehindertenbeauftragten haben die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam sowie die Fraktionen der CDU, DIE LINKE. und der FDP jeweils für sich Anträge zur Änderung des Entwurfs des Ortsgesetzes in den Ausschuss eingebracht. Der Ausschuss hat diese Anträge in seiner Sitzung am 2. Dezember 2009 beraten.

a) Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen legten dem Ausschuss folgenden gemeinsamen Antrag vor:

„Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten empfiehlt der Stadtbürgerschaft, den Entwurf des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter, Drs. 17/366 S, mit folgenden Änderungen zu beschließen:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Beirat wirkt gemeinsam mit dem Ortsamt darauf hin, dass seine Maßnahmen, Planungen, Stellungnahmen und Beschlüsse sowohl geschlechtergerecht und im Hinblick auf die Auswirkungen transparent sind als auch die Herstellung von Barrierefreiheit fördern.“

2. § 7 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich wird ein von den Antragstellenden benanntes Mitglied des Beirates hinzugezogen.“

3. § 9 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
 3. Erteilung von Baugenehmigungen für Werbeanlagen sowie für Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuchs; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;'
4. § 10 Absatz 2 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:
 3. Planungen für den Mitteleinsatz zur Unterhaltung von stadtteilbezogenen Grün- und Parkanlagen, einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verkehrssicherung;'

Die bestehende Ziffer 3 wird Ziffer 4.
5. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag des Beirates in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 und § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Stadtbürgerschaft.“
6. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegen zwingende Gründe vor, kann der Beirat in Einzelfällen abweichend beschließen.“
7. § 23 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In die Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen als Mitglieder entsandt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören.“
8. § 23 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§§ 18 bis 22 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend.“
9. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiräte bilden mit einfacher Mehrheit eine Beirätekonferenz zur Koordinierung der Interessen aller Beiräte.“
10. Ferner wird die Begründung wie folgt geändert:
 - a) § 7, dort Absatz 2, nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Aus dem Anhörungsrecht der Beiräte ergibt sich eine Verpflichtung der zuständigen Stelle eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Anhörung in die Beiratssitzung zu entsenden.“
 - b) § 10 zu Absatz 1 Nummer 3, dort Absatz 3, wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sie regeln auch die Beteiligung der Beiräte im Hinblick auf verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, sofern diese stadtteilübergreifende Wirkung haben.“
 - c) § 14, dort Absatz 2, wird Satz 2 gestrichen und durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Eine Ausnahme von der Bestimmung, dass Beiräte barrierefrei tagen, ist nur aus zwingendem Grund möglich. Dieser Grund muss das Interesse von Bürgerinnen und Bürgern und/oder Beiratsmitgliedern mit Mobilitätsbeeinträchtigungen an einem barrierefreien Zugang zu der Beiratssitzung überwiegen.“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu den Ziffern 1 sowie 3 bis 8 einstimmig und zu der Ziffer 2 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE. bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP, sowie zu Ziffer 9 mit den Stimmen der

Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP beschlossen.

Den Antrag insgesamt mit den als Ziffer 10 enthaltenen Ergänzungen der Begründungen zum Ortsgesetz hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE. bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP beschlossen und zur Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für die Beschlussfassung in der Stadtbürgerschaft gemacht. Für den Inhalt der sich daraus ergebenden Änderungen des Gesetzentwurfs wird auf den Antrag des Ausschusses in Ziffer II.1 dieses Berichts verwiesen.

b) Antrag der Fraktion der CDU

Die Fraktion der CDU legte dem Ausschuss folgenden Antrag vor:

„I. Die Mitglieder der CDU-Bürgerschaftsfraktion beantragen die folgenden Änderungen:

1. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „ die das 14. Lebensjahr vollendet haben,‘ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 S. 2 wird das Wort ‚gemeinsam‘ gestrichen.
3. § 9 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 - „8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt, Mittel des Programms Wohnen in Nachbarschaft (WiN), Mittel des Programms Soziale Stadt, Impulsmittel und Mittel aus der Zweckabgabe nach dem Bremischen Glücksspielgesetz;‘
4. In § 9 Abs. 1 Nr. 13 wird das Wort ‚öffentlichen‘ gestrichen.
5. § 9 Abs. 1 wird als Nr. 14 wie folgt ergänzt:
 - „14. verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen soweit diese stadtteilübergreifend sind.‘
6. In § 11 Abs. 1 S. 3 werden die Worte „ wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.‘ gestrichen.
7. § 16 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 - „(2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln. Auch das Abstimmungsverhalten der Parteien und Wählervereinigungen ist bekannt zu machen.‘
8. In § 23 Abs. 6 S. 1 wird die Zahl ‚4‘ durch die Zahl ‚5‘ ersetzt.
9. § 24 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Beiräte bilden die Beirätekonferenz zur Koordinierung der Interessen der Beiräte. Die Beiratssprecher und -sprecherinnen gehören der Beirätekonferenz an. Sie können sich von einem stellvertretenden Beiratssprecher oder einer stellvertretenden Beiratssprecherin vertreten lassen. Die Beirätekonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder Sprecherin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Beirätekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung obliegt der Aufsichtsbehörde.‘
10. In § 29 Abs. 7 wird das Wort ‚rechtzeitig‘ durch das Wort ‚zeitnah‘ ersetzt.
11. § 34 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 - „(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter und die Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.‘

- II. Die Mitglieder der CDU-Bürgerschaftsfraktion unterstützen die vom Landesbehindertenbeauftragten mit Scheiben vom 4. November 2009 vorgeschlagenen Änderungen.
- III. Die Mitglieder der CDU-Bürgerschaftsfraktion unterstützen den Änderungsvorschlag der Ausschussassistenz vom 24. November 2009 zu §§ 3 und 4 des Entwurfes.“

Nach Beschlussfassung über die Änderungen in §§ 3 und 4 des Entwurfs sowie über den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen erklärten die Mitglieder der Fraktion der CDU den Antrag zu Ziffer I.5 bis I.8 sowie I.10, I.11, II. und III. für erledigt und zogen die Ziffer I.4 zurück.

Jeweils mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU wurde der Antrag zu Ziffer I.1 gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP, zu Ziffer I.2 und I.3 gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der FDP mit der Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. sowie zu Ziffer I.9 gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der FDP und bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

c) Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Die Fraktion DIE LINKE. legte dem Ausschuss folgenden Antrag vor:

„Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten möge beschließen:

Im Abschnitt 4 – § 22 – Ende der Mitgliedschaft – wird der Absatz 1 Nr. 1 gestrichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung stellt eine erhebliche Benachteiligung und Ungleichbehandlung kleinerer Parteien dar. Oft bedeutet der Wohnungswechsel nur den Wechsel von der einen zur anderen Straßenseite und man befindet sich in einem anderen Beiratsgebiet. Eine besondere Härte würde die vorgeschlagene Regelung für Menschen in prekären Verhältnissen/Hartz IV bedeuten, wenn ihnen der Wohnungswechsel durch die BAgiS vorgeschrieben wird.“

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. wurde gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE. und der FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

d) Antrag der Fraktion der FDP

Die Fraktion der FDP legte dem Ausschuss folgenden Antrag vor:

„I. Abschnitt 2 (Aufgaben und Recht der Beiräte) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort ‚Interesse, die Wörter ‚im Beiratsbereich‘ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter ‚eines Viertels seiner Mitglieder‘ ersetzt durch die Wörter ‚einer im Beirat vertretenen Partei oder Wählervereinigung‘.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter ‚eines Viertels seiner Mitglieder‘ ersetzt durch die Wörter ‚einer im Beirat vertretenen Partei oder Wählervereinigung‘.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort ‚kann‘ ersetzt durch das Wort ‚wird‘. Das Wort ‚werden‘ wird gestrichen.
3. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Angaben „, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt‘ gestrichen.

- II. Abschnitt 3 (Arbeitsweise der Beiräte) wird wie folgt geändert:
1. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter ‚einem Viertel der Beiratsmitglieder‘ ersetzt durch die Wörter ‚einer im Beirat vertretenen Partei oder Wählervereinigung‘.
 2. In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Beiräte‘ die Wörter ‚und deren Abstimmungsergebnisse‘ eingefügt.
 3. § 17 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 ‚Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so richtet sich das Vorschlagsrecht nach dem Verfahren nach Sainte Lague/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen, außer, wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist.‘
 4. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird gestrichen. In der bisherigen Nummer 2 wird die Angabe ‚2.‘ gestrichen.
- III. Abschnitt 5 (Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit)
1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort ‚sieben‘ ersetzt durch das Wort ‚elf‘.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 ‚Auf Antrag einer im Beirat vertretenen Partei oder Wählervereinigung muss sich der Beirat im Einzelfall mit der Angelegenheit befassen.‘
 - c) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 ‚Im Sprecher- und Koordinierungsausschuss ist jede im Beirat vertretene Partei oder Wählervereinigung mit Stimmrecht vertreten.‘
 2. § 24 erhält folgende Fassung
 ,§ 24
 Bildung des Gesamtbeirats
 (1) Die Beiratssprecher gehören dem Gesamtbeirat an, der bei der Aufsichtsbehörde zu bilden ist. Parteien und Wählervereinigungen, die im Gesamtbeirat nicht vertreten sind, haben das Recht, ein Beiratsmitglied mit beratender Stimme in den Gesamtbeirat zu entsenden, wenn sie in mindestens zwei Beiräten Mandate errungen haben.
 (2) Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
 (3) An den Sitzungen des Gesamtbeirats nimmt die Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme teil. Sie lädt ein und führt den Vorsitz.
 (4) Der Gesamtbeirat tagt grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung.‘
- IV. Abschnitt 7 (Ortsämter, Ortsamtsleitung)
1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angaben ‚Ortsamtsleiterin oder Ortsamtsleiter‘ ersetzt durch die Angaben ‚Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister‘.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 ‚Die Wahlberechtigten im Beiratsbereich wählen die Ortsteilbürgermeisterin oder den Ortsteilbürgermeister zeitgleich mit der Wahl zum Beirat. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Die Ortsteilbürgermeisterin oder der Ortsteilbürgermeister üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahl-

zeit des Beirates bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder ihrer Nachfolger aus.'

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung der Ortsteilbürgermeisterin oder des Ortsteilbürgermeisters nimmt die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher war.'

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Ortsteilbürgermeisterin und Ortsteilbürgermeister

(1) Die Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister der für die Beiratsbereiche nach § 1 Nummer 1, 3, 12, 17 und 18 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Ehrenamtliche Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat.'

- V. Abschnitt 8 (Schlussbestimmungen) wird wie folgt geändert:

§ 38 Absatz 2 wird gestrichen.

(Anmerkung: Bei Annahme von Änderung in § 22 nicht notwendig.)“

Nach Beschlussfassung über den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen erklärte das Mitglied der Fraktion der FDP den Antrag zu Ziffer I.2. c) sowie zu Ziffer II.4 und V. für erledigt.

Jeweils mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen des Mitglieds der Fraktion der FDP wurde der Antrag zu Ziffer I.1 bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE. mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU, zu Ziff. I.2. a) und b) sowie Ziffer II.1 und III.1 gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU, zu Ziffer I.3 sowie Ziffer II.2. und II.3 gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und DIE LINKE und zu Ziffer III.2 und IV. mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und DIE LINKE. abgelehnt.

II. Antrag

1. Beschlussempfehlung zu Änderungen des Entwurfs des Ortsgesetzes

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten empfiehlt der Stadtbürgerschaft, die folgenden Änderungen des Entwurfs des Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter, Mitteilung des Senats vom 18. August 2009, Drs. 17/366 S, zu beschließen:

1. § 3 Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „§ 3“ die Wörter „Absatz 1“ gestrichen und nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat und“ eingefügt.

3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Beschlüsse“ wird das Wort „sowohl“ und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „als auch die Herstellung von Barrierefreiheit fördern“ eingefügt.

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und nach dem Wort „hinzugezogen“ das Wort „werden“ gestrichen.

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden nach dem Wort „geben“ die Wörter „ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit“ eingefügt.

6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „3. Planungen für den Mitteleinsatz zur Unterhaltung von stadtteilbezogenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verkehrssicherung“
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
7. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 2 Nummer 1“ die Wörter „und 2“ durch die Wörter „bis 3“ ersetzt.
8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „besondere“ durch das Wort „zwingende“ ersetzt.
9. § 23 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„In die Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen als Mitglieder entsandt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören.“
10. § 23 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 4“ die Wörter „und Absatz 5“ eingefügt.
11. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „bilden“ ersetzt und nach den Wörtern „aller Beiräte“ das Wort „bilden“ gestrichen.

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten empfiehlt der Stadtbürgerschaft weiterhin, folgende ergänzende Begründungen zum Entwurf des Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter, Anlage 2 der Mitteilung des Senats vom 18. August 2009, Drs. 17/366 S, zu beschließen:

- a) Zu § 7
Im 2. Absatz wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Aus dem Anhörungsrecht der Beiräte ergibt sich eine Verpflichtung der zuständigen Stelle, eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Anhörung in die Beiratssitzung zu entsenden.“
- b) Zu § 10 Absatz 1 Nummer 3
Der 3. Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:
„Sie regeln auch die Beteiligung der Beiräte im Hinblick auf verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, sofern diese stadtteilübergreifende Wirkung haben.“
- c) Zu § 14
Im 2. Absatz wird Satz 2 gestrichen und der 2. Absatz durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:
„Eine Ausnahme von der Bestimmung, dass Beiräte barrierefrei tagen, ist nur aus zwingendem Grund möglich. Dieser Grund muss das Interesse von Bürgerinnen und Bürgern und/oder Beiratsmitgliedern mit Mobilitätsbeeinträchtigungen an einem barrierefreien Zugang zu der Beiratssitzung überwiegen.“

2. **Beschlussempfehlung zum Entwurf des Ortsgesetzes**

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten empfiehlt der Stadtbürgerschaft mehrheitlich, das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter, Mitteilung des Senats vom 18. August 2009, Drs. 17/366 S, mit den unter Ziffer II.1 dieses Berichts aufgeführten Änderungen zu beschließen.

Silvia Neumeyer
(stellvertretende Vorsitzende)

Stellungnahmen der Beiräte zum Entwurf des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (Drs. 17/366 S)

Synopse der Änderungsvorschläge. Die z.T. vorgelegten Begründungen sind den Beschlüssen der Beiräte (Anlage) zu entnehmen

Entwurf des Gesetzes	Änderungsvorschlag	Beirat
<p>§ 5 Aufgaben der Beiräte (1) Der Beirat berät und beschließt über die örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.</p>	<p>(1) Der Beirat berät und beschließt über die Angelegenheiten von öffentlichem Interesse im Beiratsbereich</p>	<p>Obervieland, sinngemäß: Vegesack</p>
<p>§ 6 Bürger- und Jugendbeteiligung ... (2) Der Beirat berät und beschließt über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden, soweit sie sich auf den Beiratsbereich beziehen. Das Ortsamt gibt den Beschluss bekannt. (4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. ...</p>	<p>zu (2) : Streichung des Wortes „beschließt“ in Satz 1 und Streichung von Satz 2 zu (4): Streichen des Satzteils: „die das 14. Lebensjahr vollendet haben“.</p>	<p>Obervieland Vegesack</p>
<p>§ 7 Informationsrechte des Beirates (1) Der Beirat kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ... 2. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören. Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Im Falle der Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden. ... (3) Der Beirat kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten nehmen. Das Recht des Beirates auf Akteneinsicht übt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus. Zusätzlich kann ein von den Antragstellern benanntes Mitglied des Beirates hinzugezogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>zu (1): Anfragen und Anhörungen sollen von jeder vertretenen Partei oder Wählervereinigung beantragt werden dürfen zu 2.: Behördenvertreter sollen verpflichtet sein, in der Beiratssitzung zu erscheinen, um dem Beirat bei der Bearbeitung der entsprechenden Thematik behilflich zu sein. Bei Verhinderung soll eine Begründung durch den/die Senator/in erforderlich sein; nur kann soll eine Absage in Betracht kommen zu (3): Akteneinsicht soll von einer vertretenen Partei oder Wählervereinigung beantragt werden dürfen</p>	<p>Obervieland Schwachhausen Obervieland</p>
<p>§ 8 Maßnahmen und Planungen (1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen. Auf diesen stellen die zuständigen Stellen gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor. ... (2) ... Der Beirat kann eigene Gutachten und Planungen in Auftrag</p>	<p>zu (1) Satz 2: Streichung des Wortes „gemeinsam“ zu (2) Satz 3: Den Beiräten sind Mittel für die Durchführung von</p>	<p>Horn-Lehe Obervieland</p>

<p>geben, soweit seine Mittel dies zulassen.</p> <p>§ 9 Beteiligungsrechte des Beirates</p> <p>(1) Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:</p> <p>... 8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt;</p> <p>13. Aufstellung von Mobilitätsanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Flächen im Stadtteil.</p> <p>(2) Der Beirat berät und beschließt ferner über die von Bundes- oder Landesbehörden oder sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen, insbesondere in folgenden Fällen: ...</p> <p>§ 11 Herstellung von Einvernehmen</p> <p>(1) Stimmt im Falle des § 9 Absatz 1 eine zuständige Stelle der Stellungnahme des Beirates nicht zu oder wird im Falle des § 10 Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt, um das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, legt die zuständige Stelle vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor. Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.</p> <p>§ 14 Sitzungen des Beirates</p> <p>(1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Liegen besondere Gründe vor, kann der Beirat in Einzelfällen abweichend beschließen.</p>	<p>Gutachten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ergänzung zu Ziff. 8: Anträge auf Impulsmittel</p> <p>Ergänzung zu Ziff. 8: 8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt, Mittel des Programms Wohnen in Nachbarschaften (WIN), Mittel des Programms Soziale Stadt, Impulsmittel und Mittel aus der Zweckabgabe nach dem Bremischen Glücksspielgesetz.</p> <p>Ausweitung der Geltung auf private Flächen und Gebäude</p> <p>Ergänzung einer Ziff.: 14. verkehrlenkende, -beschränkende und-beruhigende Maßnahmen, sofern diese stadtteilübergreifend sind.</p> <p>Ergänzung einer Ziff.: 3. Aufgabenerweiterung der Ortsämter</p>	<p>Horn-Lehe</p> <p>Osterholz, Oberneuland, Vegesack</p> <p>Obervieland</p> <p>Horn-Lehe, Osterholz, Oberneuland, Vegesack</p> <p>Obervieland</p>
	<p>zu (1): Streichung des 2. Halbsatzes des letzten Satzes („ wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.“)</p>	<p>Horn-Lehe</p>
	<p>Den Beiräten sind die Mittel für einen eventuellen Umbau zur Verfügung zu stellen</p>	<p>Obervieland</p>

<p>§ 16 Beschlussfassung</p> <p>... (2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln.</p>	<p>zu (2): Auch Bekanntgabe der numerischen Stimmenverhältnisse</p>	<p>Obervieland</p>
<p>§ 17 Wahlen durch Beiräte</p> <p>... (3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.</p>	<p>zu (3): Der Absatz sollte unmissverständlicher formuliert werden.</p>	<p>Obervieland</p>
<p>§ 22 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet</p> <p>1. vier Monate, nachdem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt hat,</p> <p>...</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, 1. vier Monate nachdem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung in einen anderen Ortsamtsbereich nach § 27 verlegt hat. zu 1.: Bei Umzug innerhalb Bremens Mandatsverlust auch künftig erst zum Ende der Wahlperiode. zu 1.: Mandatsverlust erst nach 12 Monaten</p>	<p>Östliche Vorstadt, Mitte Walle, Hemelingen Burglesum</p>
<p>§ 23 Bildung von Ausschüssen</p> <p>... (3) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse einrichten, in die neben den Beiratsmitgliedern Vertreterinnen oder Vertreter von Einrichtungen im Stadt- oder Ortsteil mit Rederecht entsandt werden. Der Beirat bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Beiratsvertreterinnen oder Beiratsvertreter und die entsendungsberechtigten Einrichtungen. (4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen gewählt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. ...</p> <p>...</p> <p>(6) §§ 18 bis 22 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 4 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 17 Absatz 3.</p>	<p>zu (3): Präzisierung, da keine exakten Regelungen erkennbar (Bildung per Mehrheitsbeschluss oder nach dem Höchstzahlverfahren St.Lague/Schepers) (4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen gewählt werden, die diesem nicht angehören. Sie müssen nach § 3 wahlberechtigt sein, müssen ihren Wohnsitz aber nicht im Beiratsbereich haben. ... zu (4) und (6): Überprüfen bez. der Regelung zum Koordinierungsausschuss (Konflikte: mögl. Benachteiligung kleinerer Parteien; Nachbesetzung nach 17(3), Bildung nicht nach 17(3) zu (6): Verweis muss auf (5) nicht auf (4) lauten.</p>	<p>Obervieland Östliche Vorstadt, Mitte Obervieland Obervieland</p>

<p>§ 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit</p> <p>...</p> <p>(2) Die Beiräte können mit einfacher Mehrheit eine Beirätekonferenz zur Koordinierung der Interessen aller Beiräte bilden. Die Beirätekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>...</p>	<p>(2) Die Beiräte bilden eine Beirätekonferenz zur Koordinierung der Interessen der Beiräte. Die Beiratssprecher und -sprecherinnen gehören der Beirätekonferenz an (Ergänzung nur Osterholz: im Vertretungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin). Sie wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. § 23 (4) gilt entsprechend. Die Beirätekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung obliegt der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Die Beiräte bilden mit einfacher Mehrheit eine Beirätekonferenz der Beiratssprecher/innen zur Koordinierung der Interessen aller Beiräte. (Weiter nur Horn-Lehe:) Die Beirätekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Geschäftsstelle ist die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Die Beiräte bilden mit einfacher Mehrheit eine Beirätekonferenz zur Koordinierung der Interessen aller Beiräte.</p> <p>zu (2): Beibehaltung der bisherigen Regelung zum Gesamtbeirat</p> <p>zu (2): Beibehaltung der verbindlichen Bildung für die Dauer einer Wahlperiode; Geschäftsführung durch die Senatskanzlei. Zu berücksichtigen sind: Regelmäßige Sitzungen mindestens einmal im Quartal; Überweisung von Themen durch Beschluss an den Ausschuss der Stadtbürgerschaft; Vorsitzende/r des Ausschusses der Stadtbürgerschaft als ständiger Gast</p>	<p>Findorff, Strom, Osterholz, Woltmershausen</p> <p>Oberneuland, Horn-Lehe</p> <p>Neustadt, Vegesack</p> <p>Hemelingen, Obervieland</p> <p>Burglesum</p>
<p>§ 29 Aufgaben der Ortsämter</p> <p>...</p> <p>(7) Über die Umsetzung und das Ergebnis eines Beiratsbeschlusses hat das Ortsamt den Beirat rechtzeitig zu informieren.</p>	<p>zu (7): Ersetzung des Begriffes „rechtzeitig“ durch „zeitnah“</p>	<p>Obervieland</p>
<p>§ 34 Aufsichtsbehörde</p> <p>...</p> <p>(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ...</p> <p>§ 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften</p> <p>...</p> <p>allgemein:</p> <p>Ausstattung der Ortsämter, Fortbildung der Beiräte</p>	<p>(2) Satz 1: Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter und die Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ...</p> <p>Ergänzung eines Abs. (3), aus dem hervorgeht, dass der Beirat bei der Aufstellung und Überarbeitung seine Arbeit betreffender Richtlinien zu beteiligen ist.</p> <p>Den neuen Aufgabe entsprechende Ausstattung der Ortsämter gewährleisten, damit sie ihren neuen Aufgaben gewachsen sind.</p>	<p>Obervieland</p> <p>Obervieland</p> <p>Obervieland</p> <p>Schwachhausen, Hemelingen, Burglesum</p>